



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. Formalia derselben Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. dienstlich nicht verhalten, die wir dabey ic. Signatum Osnabrück den 14 Martii 1646.
Mart. Anno. 1646. 1646.
Mart.

Fürstlich Hessen-Casselsche zu den
General-Friedens-Tractaten ge-
mächtigte Abgesandten.

N. I.

Extract der dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen hochansehnlichen Herrn Abgesandten D. Stücken, in puncto der anerborenen Interposition von Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin zu Hessen, am 7. Novembris Anno 1645. zu Cassel gegebenen Resolution.

Wegen Zeit und Orts auch des modi procedendi wollen Ihre Fürstliche Gnaden Sich auf weiter Zuschreiben aller Gebühr erklären, es wollen aber Ihre Fürstliche Gnaden sich ausdrücklich hiebey bedinget und vorbehalten haben, einen Weg wie den andern dieses Fürstlichen Hauses Hessen Recht, dieser verwilligten Handlung ohngeachtet, quovis modo und sonderlich bey den 180 vorwesenden Tractaten zu Münster und Osnabrück zu beobachten.

§. XXXIII.

Gravamina Was vor Gravamina in Ecclesiasticis und Politicis die Augspurgische Confessions-Verwandte Bürger-schafft der Reichs-Stadt Byberach, bey dem Congress exhibiren lassen; ergeben folgende Memorialien sub N. I. II. & III. cum Adjunctis A. & B.

N. I.

Diät. Osnabr. d. 24. Febr.
1646.

Der Reichs-Stadt Byberach Religions-Gravamina.

N. I.
Der Reichs-Stadt Byberach Gravamina Ecclesiastica.

Obwohl in des Heiligen Reichs Stadt Byberach (als darin beyderley Religion herkommen) sowohl als auch in Krafft eines vom Kayser FERDINANDO I. lobseligsten Angedenkens, in Anno 1567. ergangenen Kayserlichen Decrets, die Evangelische als Catholische Bürger neben einander, bey ihrer Religion, Exercitio, Haab und Gütern auch allen andern ruhiglich verbleiben, auch zugleich und indifferenter zu Obrigkeitlichen und andern Aemtern gezogen werden sollten: so haben doch die Catholischen zu gedachtem Byberach, solchen billigmässigen General- und special-Dispositionen nicht lang nachgelebet, sondern die Evangelischen, sowohl ihres Exercitii halber, als auch wegen der Obrigkeitlichen und anderer Amts-Stellen, und in mehr andere Wege, nach und nach also gehemmet, bedrängt und geträncket, daß die Evangelischen Bürger (ohnerachtet sie wohl 7. oder 8. mahl stärker sind als die Catholischen) noch vor Anno 1618. von der Gleichheit in der Religion und Aemtern durch die Catholischen verdrungen, ihnen der Chor in der Kirchen versperrret, die Intraden zu Unterhaltung der Schul- und Kirchen-Diener entzogen, die Evangelische Bürgermeistere und Geheime, von ihren Rath-Stellen verstoßen, und solche mit Catholischen Subjectis besetzt, auch sonst in einem und andern den Evangelicis solche Bedrängnissen, turbationes und Ungelegenheiten zugesüget worden, so allhier zu erzehlen viel zu lang seyn würde.

1646.
Mart.

Sintemalen dann dieser bedrängten eyffrig-Evangelischen Bürger-schafft, remedium Amnestia & Restitutionis, um willen ihre Bedrängnissen in Geiſt- und Weltlichen, noch vor Anno 1618. sich nach und nach eräuget, nicht gedeihen oder zu guten Kommen mag: so wird zu mehr vernünftigerm Nachdencken ausgestellt, gleichwie wegen der Stadt Donauwerth (als ebenmäßig vor Anno 1618. von ihrer Libertät und Religion verſtoſſen) ein ſonderbar Gravamen gemacht worden, ob nicht bey demselbigen (oder, im Fall es nicht rathſam ermeſſen werden ſollte, alio loco convenienti) dieser armen und bedrängten Bürgerſchafft dahin gedacht werden möchte, damit ihr die ſowohl des heilsamen Religion-Friedens, als auch obangezogenen Ferdinandiſchen Decrets gebührende Gleichheit des Religions-Exercitii, und was dem in einem als andern anhängig, auch der Obrigkeitlichen und anderer Aemter, wie nicht weniger Restitution wider alle zugezogene Einträge und Beſchwehungen, würcklich gedeihen und verſchaffet werden möge.

1646.
Mart.

N. II.

Der Evangelischen Bürgerſchafft zu Wiberach Schreiben an den Ulmiſchen Abgeſandten auf dem Friedens-Congreß.

Ebler, Bester und Hochgelehrter Herr Doctor, &c.

N. II.
Schreiben der
Evangelischen
zu Wiberach
an den Ulmi-
ſchen Abge-
ſandten.

Wir wollen nicht zweiffeln, ſondern gewiſſer Zuverſicht ſeyn, es werden dieſelben nunmehr friſch und geſund a Coſti angelanget ſeyn, zc. welches uns herglichen verlanget, inſonderheit auch wegen unſers Evangelischen höchſtbedrängten Weſens halben, worauf ſelbiges beruhe, weil ſtarck bemeldet wird, daß das Abſehen auf Annum 1618. gerichtet ſey, und aber Eure Herrlichkeit von uns vorher gnugsam informiret worden, daß mit ſelbiger Zeit uns vielweniger als die iſige Stunde weder in Geiſt- noch Weltlichen geholffen ſehen würde, und wir leider ach leider, die elendesten verlaſſenen Leute auf ſolche Weiſe ſeyn, und bis in unſern Todt-Kampf mit höchſter Verſchimpffung verbleiben: auch bey ſolcher Beſchaffenheit allerley höchſtſchädliche Conſequentien aus lauter deſperation bey dem arm- und gemeinem Manne erſolgen würden; wie wir dann noch dieſe Stunde noch täglich mehrers beſchweret, und alſo alle Wetter allein über die Evangelischen alhier ergehen; in Summa unſer Begehren grünert nach Wunſch, wir aber werden täglich biß auf den Todt-Schweiß gemartert und um alles gebracht, und ſollen Eurer Herrlichkeit hierauf ein einig Exempel, ſo ſich erſt dieſer Tage zugetragen, nicht verhalten, daß, nachdem von allen Ständen des löblichen Schwäbiſchen Crayßes, Behuf der beyden Crayß-Fürſtlichen hochanſehnlichen Herren Abgeſandten zu den General-Friedens-Tractaten, jeder der Portion nach einen Römer-Monath in die Caſſa nacher Ulm liefern ſollen, zumaln auch in deſſen ſowol von beyden, Crayß-Fürſten als löblicher außſchreibender Stadt Ulm, ſolch Geld an die Stadt Wiberach zum iſtern ſchriftlich urgiret, auch darauf von einem Edlen Rath beyder Religionen geſchloſſen worden, daß 100. fl. in Abſchlag nacher Ulm un- eingekellert übermachtet werden ſollen. Anigo aber procediren die Catholiſchen Herren de facto, und haben dieſe Wochen auf Herrn Doctor Johann Keizerling (als der Papiſten gevollmächtigten zu Münster) einen ganzen Römer-Monath als 196. fl. auf Augſpurg in Wechſel übermachtet, die beſtellte 100. fl. auf Ulm in die Crayß-Caſſa hinweg, und zugleich den Ueberreſt als 96. fl. von gemeiner Bürgerſchafft armen Schweiß vollends darauf genommen, ziehen alſo die Catholiſchen ihr Privat-Weſen den Kayſerlichen und Chur-Bayeriſchen Krieges-Dienſten (in dem dadurch die Anlage geſtärket, und man bereits den Soldaten etliche 1000. fl. zu thun ſchuldig, die Bezahlung anigo aber durch koſtbare Execution von der Bürgerſchafft erpreſſet wird) ja dem allgemeinen Weſen bevor, indem ſelbige, zu beyder Crayß-Fürſten hochanſehnlichen Herren Abgeſandten Unterhaltung, anjezo noch keinen Heller, entgegen aber ihren Privat-Abgeſandten ſo viel Geldes bezahlet und übermachtet haben, alſo hieraus zu erſehen, wie hoch ſie ihnen ihre privat-Sachen (wodurch ſie anders nichts als unſern endlichen Untergang ſuchen) angelegen ſeyn laſſen, dahingegen wir Evangelische aus unſerm eigenen Beutel alles leiden und hergeben müſſen.

Zweyter Theil.

D 99 99 2

Gefar-